

Angaben gemäß § 289a und § 315a HGB, insbesondere zum gezeichneten Kapital und Offenlegung von möglichen Übernahmehemmnissen

Das Grundkapital der ElringKlinger AG lag zum 31. Dezember 2024 bei 63.359.990 EUR und ist unterteilt in 63.359.990 Stück Namensaktien, die je eine Stimme gewähren. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 1,00 EUR des Grundkapitals je Namensaktie. Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aktiengesetz. Die Gewinnverteilung erfolgt nach § 60 AktG in Verbindung mit § 23 Nr. 1 der Satzung.

Die direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der ElringKlinger AG mit mehr als 10 % der Stimmrechte gemäß den zuletzt der ElringKlinger AG mitgeteilten Beteiligungshöhen nach Maßgabe der §§ 33, 34 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bzw. der §§ 21 ff. WPHG in der vor dem 03.01.2018 geltenden Fassung sind nachfolgend aufgelistet:

Datum	Mitteilender	Beteiligung
17.05.2018	Lechler Stiftung, Stuttgart/Deutschland	52,04 % (zugerechnet 51,05 %)
17.05.2018	Stiftung Klaus Lechler, Basel/Schweiz	51,05 % (zugerechnet 51,05 %)
17.05.2018	Klaus Lechler Familienstiftung, Neuhausen a.d. Fildern/Deutschland	51,05 % (zugerechnet 51,05 %)
13.11.2014	Paul Lechler GmbH & Co. KG, Neuhausen a.d. Fildern/Deutschland	10,03 %
13.06.2014	Eroca AG, Basel/Schweiz	29,01 % (zugerechnet 19,80 %)
13.06.2014	Klaus Lechler Beteiligungs-GmbH, Ludwigsburg/Deutschland	29,01 % (zugerechnet 28,43 %)
13.06.2014	KWL Beteiligungs-GmbH, Ludwigsburg/ Deutschland	29,01 % (zugerechnet 28,43 %)
13.06.2014	Paul Lechler Stiftung gGmbH, Ludwigsburg/Deutschland	29,997 % (zugerechnet 29,01 %)
13.06.2014	Lechler Beteiligungs-GmbH, Stuttgart/ Deutschland	29,01 % (zugerechnet 19,55 %)
13.06.2014	Inlovo GmbH, Ludwigsburg/Deutschland	29,01 % (zugerechnet 29,00 %)
13.06.2014	Elrena GmbH, Basel/Schweiz	29,01 % (zugerechnet 19,26 %)

Aktieninhaber haben keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme gibt es bei ElringKlinger nicht.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt (§ 7 der Satzung). Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten sich nach §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 -5 MitbestG. Die Satzung enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss.

Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (7. Juli 2020) bestehenden Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 7. Juli 2025. Von der Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 19. Mai 2027 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 31.679.995 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen, mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag je neue Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Obergrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Die Bedingungen und Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022 legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Vorstand hat von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Es existieren derzeit keine Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen keine Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten.

Dettingen/Erms, den 25. März 2025



Thomas Jessulat



Reiner Drews



Dirk Willers